



SVLFG-Information Nr. 035/2023

Ansprechpartner/-in: Justizariat
Tel.: 0561 785-0, E-Mail: 120_Justizariat[@]svlfg.de

Versicherungszweig: Alterssicherung der Landwirte

Aktenzeichen: 226.02.03.00, 407.07.00.00

Erscheinungsdatum: 20.06.2023

Thema: Zur Verzinsung von Rentennachzahlungen aufgrund des Wegfalls der sog. Hofabgabeklausel

Bezug: Urteil BSG vom 08.02.2023, Az. B 5 LW 1/21 R und Terminbericht des BSG Nr. 2/23 vom 08.02.2023

Anlass: Eingang der schriftlichen Urteilsgründe

Aussage:

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte mit mündlicher Urteilsverkündung am 08.02.2023 (B 5 LW 1/21 R) entschieden, dass Rentenansprüche, die vor dem Wegfall der Hofabgabevoraussetzung lagen, von der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) nicht zu verzinsen sind. Die sog. Hofabgabeklausel war durch das am 18.12.2018 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2651) verkündete Qualifizierungschancengesetz als Voraussetzung für einen Rentenanspruch aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL) rückwirkend zum 09.08.2018 entfallen, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Regelung als mit dem Grundgesetz unvereinbar und damit unanwendbar erklärte.

Damit hat das BSG sowohl die ablehnende Rechtsauffassung der LAK im Hinblick auf die Frage einer weiter rückwirkenden Zinszahlung als auch mit der inzident erforderlichen Prüfung der Fälligkeit des Rentenanspruchs das seinerzeitige Vorgehen der LAK zur Aussetzung der Verfahren, in denen die sog. Hofabgabeklausel (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 ALG a. F.) entscheidungserheblich war, bestätigt.

Im Wesentlichen begründet das BSG seine Entscheidung wie folgt:

Anspruchsgrundlage des Zinsanspruchs ist **§ 44 Abs. 1 SGB I**. Danach sind Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.

Die Verzinsung beginnt gemäß § 44 Abs. 2 SGB I grundsätzlich frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags mit Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung.

Die **Fälligkeit** von Ansprüchen auf Sozialleistungen tritt grundsätzlich mit ihrem Entstehen ein (**§ 41 SGB I**), d. h. sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen (§ 40 Abs. 1 SGB I). Davon abweichend gilt die besondere Fälligkeitsregelung in § 45 Abs. 1 ALG i. V. m. § 118 Abs. 1 Satz 1 SGB VI. Danach werden laufende Geldleistungen am Ende des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. „Laufende Geldleistungen“ sind Leistungen, die regelmäßig wiederkehrend für bestimmte Zeitabschnitte gezahlt werden. Sie verlieren ihren Charakter nicht dadurch, dass sie verspätet oder als zusammenfassende Zahlung für mehrere Zeitabschnitte geleistet werden.

Für die Fälligkeit ist nicht entscheidend, wann die Verwaltung tätig wird, sondern nur, wann die im Gesetz bestimmten materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Dies entspricht dem **allgemeinen Grundsatz, wonach Fälligkeit zu dem Zeitpunkt vorliegt, von dem ab der Gläubiger die konkrete Leistung frühestens fordern kann und der Schuldner sie bewirken muss, in dem also alle gesetzlichen Zahlungsvoraussetzungen gegeben sind.**

Die Zahlungsvoraussetzungen für die streitgegenständliche Regelaltersrente aus der AdL lagen erst nach Aufhebung des § 11 Abs. 1 Nr. 3 ALG a. F. vor. Die Aufhebung erfolgte durch das Qualifizierungschancengesetz vom 18.12.2018 mit Wirkung vom 09.08.2018, dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlusses des BVerfG vom 23.05.2018.

Das BVerfG erklärte § 11 Abs. 1 Nr. 3 ALG a. F. insgesamt für unanwendbar. Aufgrund der verschiedenen Möglichkeiten des Gesetzgebers, die festgestellte Verfassungswidrigkeit zu beheben und die Fälle der Unzumutbarkeit der Hofabgabe näher zu bestimmen, sah das BVerfG ausdrücklich von einer Nichtigkeitserklärung i. S. von § 95 Abs. 3 Satz 2 BVerfGG ab. Zwar stellt das BVerfG auch mit der Unvereinbarkeitserklärung die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes mit ex tunc-Wirkung fest. Im Unterschied zur Nichtigkeitserklärung sind die beanstandeten Vorschriften aber weiterhin existent und bleiben Teil der Rechtsordnung.

Eine Unvereinbarkeitserklärung hat lediglich zur Folge, dass Gerichte und Verwaltungsbehörden die betroffene Norm im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit nicht mehr anwenden dürfen, bis der Gesetzgeber eine Neuregelung trifft. Verfahren, in denen die Norm streitentscheidend ist, sind bis zu einer Neuregelung auszusetzen.

Bei dieser Rechtslage durfte die Beklagte (LAK) nicht vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung mit Wirkung zum 09.08.2018 Leistungen unter Außerachtlassung der Hofabgabeklausel gewähren.

Anders als bei zu Unrecht abgelehnten Sozialleistungen, die aufgrund eines bestandskräftigen ablehnenden Bescheides zwar nicht durchgesetzt werden können, aber gleichwohl entstanden und ab ihrem Entstehen auch zu verzinsen sind, stand bis zur Gesetzesänderung in § 11 Abs. 1 Nr. 3 ALG a. F. nicht fest, ob der Kläger die materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllen würde.

Wird ein Anspruch durch ein Gesetz erst rückwirkend begründet, so ist als Bezugspunkt für die Bestimmung des Zinsbeginns erst auf den Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes abzustellen.

Auch aus **§ 94 Abs. 1 Satz 1 ALG** folgt nicht, dass die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Regelaltersrente aus der AdL schon früher erfüllt war. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 94 Abs. 1 Satz 1 ALG, der für die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes auf ihr Inkrafttreten abstellt. Indem die Anwendung der Vorschriften auf vor diesem Zeitpunkt bereits existente Sachverhalte angeordnet wird, wird eine **tatbestandliche Rückanknüpfung** zugelassen, allerdings nur „vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an“ (sh. auch die wortlautgleiche Regelung in § 300 Abs. 1 SGB VI). Erst ab diesem Zeitpunkt konnte das noch **offene Verfahren** des Klägers nach neuem Recht, d. h. ohne das Hofabgabebefordernis, entschieden und ein Rentenanspruch auch für die Vergangenheit begründet werden.

Die zur Verzinsung von rückwirkend gewährtem Kindergeld ergangene Entscheidung des BSG vom 09.05.1995 zur verfassungskonformen Auslegung und Ausgleich zusätzlicher Nachteile der verspäteten Zahlung über eine Verzinsung lässt sich nicht auf die Nachzahlung einer Regelaltersrente aus der AdL übertragen. Im Gegensatz zu der verfassungsrechtlich gebotenen Kindergelderhöhung war die Höhe der Rente aus der AdL gerade nicht beanstandet und dem Gesetzgeber zur Korrektur überlassen worden.

Wegen der Einzelheiten wird auf das in der Anlage beigefügte Urteil verwiesen.

Anlagen:

Urteil BSG vom 08.02.2023, Az. B 5 LW 1/21 R

Alle SVLFG-Informationen extern finden Sie auch im Internet auf der Seite der SVLFG unter <https://www.svlfg.de/svlfg-recht-online>.